

Geschäftsordnung der Ethikkommission für nicht-invasive Forschung am Menschen der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie an der Hochschule Rhein-Waal

Vom 08.05.2018

Die Ethikkommission für nicht-invasive Forschung am Menschen der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie an der Hochschule Rhein-Waal gibt sich auf Grundlage ihrer Ordnung vom 08.05.2018 folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

§ 1 Vorsitz

§ 2 Sitzungen und Protokollführung

§ 3 Beschlussfassung

§ 4 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

§ 1 Vorsitz

Die bzw. der Vorsitzende der Ethikkommission und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter wird von den Mitgliedern der Ethikkommission aus ihrer Mitte gewählt.

§ 2 Sitzungen und Protokollführung

- (1) Sitzungen werden nach Bedarf durch die oder den Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitglieds der Ethikkommission einberufen.
- (2) Die Ethikkommission tagt in der Regel nichtöffentlich.
- (3) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

§ 3 Beschlussfassung

(1) Die Ethikkommission entscheidet in der Regel im Umlaufverfahren. Eine mündliche Erörterung wird durchgeführt, sofern ein Mitglied dies beantragt.

(2) Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss der Ethikkommission als Ganze.

- (3) Die Ethikkommission kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, allein zu entscheiden. Sie bzw. er hat die Ethikkommission zeitnah zu unterrichten.
- (4) Kooperative Studien, die bereits von einer anderen Ethikkommission in einer anderen Einrichtung beurteilt wurden, können durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden behandelt werden. Die Ethikkommission ist zeitnah zu unterrichten und in Zweifelsfällen zu befassen.

§ 4 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

- (1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethikkommission sind vertraulich. Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene sachkundige Expertinnen und Experten. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheit zu belehren.
- (3) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Berichte, Schriftwechsel etc. werden unter Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit archiviert.